

Dr. Reinhard Kohlhofer
RECHTSANWALT
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35

Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14
e-mail: 114017.154@compuserve.com
Bank Austria 683 080 006
PSK 92.108.013

An den
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX
FRANKREICH

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Straßburg, Europarat

B E S C H W E R D E

**gemäß Artikel 34 der EMRK und
Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	PARTEIEN	3
A.	BESCHWERDEFÜHRER	3
B.	DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI	3
II.	DARLEGUNG DES SACHVERHALTES	3
A.	RELIGIÖSE TÄTIGKEIT, ORDENSEINTRITT	3
B.	WEHR- UND ZIVILDIENTSTPFLICHT:	6
C.	DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH	7
III.	ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE	10
A.	ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE	10
B.	VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION	11
1.	<i>Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK</i>	11
2.	<i>Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK</i>	13
3.	<i>Verstoß gegen Art 13 MRK</i>	14
IV.	ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS 1 DER KONVENTION	16
V.	ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG	17
VI.	ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN	17
VII.	BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN	17
VIII.	ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT	18

I. PARTEIEN

A. BESCHWERDEFÜHRER

Name u. Vorname: **GÜTL Markus**
Geschlecht: männlich
Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Sondervollzeitdiener in ordensähnlicher Gemeinschaft
Geburtsdatum u. -ort: 09.04.1977, Leoben
Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 40-44
Tel. N°: 0043/1/8045 345

Bevollmächtigter: Dr. Kohlhofer Reinhard
Beruf: Rechtsanwalt
Adresse: A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
Tel. N° 0043/1/802 10 63; 802 22 91
Fax N° 0043/1/802 10 63-14

B. DIE HOHE VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEI

REPUBLIK ÖSTERREICH

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

A. RELIGIÖSE TÄTIGKEIT, ORDENSEINTRITT

Ich unterzog mich am 6. Juli 1991 der öffentlichen zeremoniellen Taufe nach dem Ritus der Zeugen Jehovas und bin ein aktives Mitglied dieser Religionsgemeinschaft.

Unmittelbar nach Abschluß meiner Schul- und Berufsausbildung nahm ich den Dienst als Vollzeitdiener auf.

Von 28. Juli 1997 bis 1. Juli 1998 lebte ich in der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener (Bethelfamilie) und widmete meine gesamte Zeit ausschließlich meiner religiösen Tätigkeit. Ich betrachte dies als meine Berufung und meinen Lebensweg und habe ein Gelübde abgelegt, mit welchem ich feierlich gelobt habe, entsprechend den Regeln und der üblichen Lebensweise der Bethelfamilie zu leben und auf jede Erwerbstätigkeit zu verzichten.

Betheldiener sind im Bethel der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas tätig. Das Bethel ist die Zentrale der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich. Das Bethel ist Sitz des für

die geistliche Leitung der Religionsgemeinschaft in Österreich verantwortlichen Vorstandes und führt als solches die geistliche Aufsicht über die Gemeinden und die seelsorgerische Betreuung der einzelnen Gläubigen aus.

Die Betheldiener leben im Bethel als ordensähnliche Gemeinschaft zusammen, die durch Erfüllung einer Vielzahl von Diensten bemüht ist, der ihr gestellten Aufgabe gerecht zu werden. Der Bethelorden besteht nur aus Ordensgeistlichen. Der Bethelorden kennt mit den Laienbrüdern der katholischen Ordensgemeinschaften vergleichbare Ordensangehörige nicht.

Die Betheldiener, die durch vocatio in die familienähnliche Lebensgemeinschaft der Betheldiener, Bethelfamilie genannt, aufgenommen werden, geben ihre selbständige Lebensführung auf, um völlig auf Dauer dem Betheldienst zur Verfügung zu stehen. In diesem Rahmen können sie sich wirkungsvoll allen Diensten widmen, die von dem Bethel wahrzunehmen sind und die mit dem weltweiten Predigtwerk der Zeugen Jehovas und der geistlichen Betreuung und Versorgung der örtlichen Gemeinden in Zusammenhang stehen.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Betheldiener besteht in der Versorgung der über 300 Gemeinden in Österreich mit selbst hergestellter biblischer Studienliteratur und gedruckten Predigten.

Des weiteren sorgen die Betheldiener auch gegenseitig für ihre geistigen Bedürfnisse. Sie beteiligen sich regelmäßig aktiv an einem morgendlichen Bibelbetrachtungsprogramm und an gemeinsamen Studienzusammenkünften. Ebenso sorgen sie gemeinschaftlich für die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse. Sie bilden eine enge Lebensgemeinschaft ordinierter Geistlicher, die sich aller Aufgaben im Bethel annehmen.

Der so geordnete Betheldienst ermöglicht es dem Bethel, die geistliche Leitung der über 300 Gemeinden in Österreich zu übernehmen. Auf diese Weise stehen für alle wahrzunehmenden Aufgaben erfahrene Geistliche zur Verfügung, die mit dem gottesdienstlichen Werk völlig vertraut sind.

Der gesamte Dienst der Betheldiener ist für diese eine religiöse Tätigkeit, da ihr Dienst für Gott ihre einzige Motivation ist, um ihre eigene Lebensführung aufzugeben und Mitglied des Bethelordens zu werden. Die Ernennung zum Betheldiener erfolgt nur durch die leitende Körperschaft der Religionsgemeinschaft.

Nach gründlicher Schulung und Prüfung wurde ich im April 1998 zum Amt eines Diakons (Dienstamtgehilfen) innerhalb der Gemeinde der Zeugen Jehovas berufen. Ich strebe das Amt eines Presbyters (Ältesten) innerhalb dieser Gemeinschaft an. Das Dienstamt eines Diakons besteht darin, in der örtlichen Gemeinde die Ältesten (Presbyter) bei der Führung der Gemeindegemeinschaft zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem Hirtenbesuche, d.h. die geistliche – seelsorgerische Betreuung kranker Gemeindeglieder sowie anderer Prediger, die persönliche Probleme haben mögen oder in schwierige Situationen geraten sind. Diakone haben die Aufgabe, im Predigtamt führend voranzugehen, hilfsbedürftigen Predigern und anderen an dem Werk interessierten Menschen beizustehen, diese zu unterweisen und in geistiger Hinsicht zu fördern. Außer den Ältesten werden nur ernannte Diakone beauftragt, vor der Gemeinde, die sich im Königreichssaal, der Anbetungsstätte der

Zeugen Jehovas, versammelt, öffentlich Ansprachen zu halten. Ferner trage ich als Diakon meiner Gemeinde zur reibungslosen Abwicklung der gottesdienstlichen Aktivitäten meiner Gemeinde bei und erfülle auch dafür notwendige Verwaltungsaufgaben.

Ich mache wöchentlich Hirten- und Krankenbesuche bei Glaubensangehörigen. Ferner besuche ich regelmäßig die fünf Zusammenkünfte der Versammlung und bereite mich darauf sehr intensiv vor, weil ich in den Zusammenkünften auch leitend in der Weise tätig bin, daß ich wöchentliche Ansprachen halte. Meine mündlichen Predigten oder schriftlichen Predigten (durch Briefe schreiben) und die Gedankengänge meiner seelsorgerischen Gespräche, die ich im Rahmen meiner geistlichen – seelsorgerischen Tätigkeit führe, werden von mir selbst entworfen und formuliert, wobei ich mich inhaltlich an die von mir verbreiteten gedruckten Predigten halte.

Ich leite jede Woche Heimbibelstudien, indem ich eine bis zwei Stunden mit einer Person, die an einem Verständnis des Wortes Gottes interessiert ist, die Bibel anhand von Publikationen der Zeugen Jehovas studiere und zwar in deren Wohnungen. Bei dieser Tätigkeit gehe ich individuell auf die persönlichen Bedürfnisse der beteiligten Person ein.

Es weiteren betreibe ich ein persönliches Studium, um in der Lehre auf dem laufenden zu bleiben.

Der Dienst, den ich leiste, ist somit geistlicher Natur. Ob es sich dabei um meine Hirtenbesuche bei kranken Gemeindegliedern oder bei anderen Predigern, die persönliche Probleme haben mögen handelt, oder ob ich meine Aufgabe, im Predigtdienst die Führung einer Predigergruppe zu übernehmen, nachkomme und bei meinem Missionieren hilfebedürftige Prediger schule, diese Tätigkeiten sind seelsorgerisch betreuend und leitend. Dies trifft auch zu auf meine Tätigkeit als Betheldiener, da das gesamte Wesen dieses Dienstes mit der geistlichen Betreuung und Versorgung der örtlichen Gemeinden und der einzelnen Prediger untrennbar im Zusammenhang steht.

Die Aufgaben, welche ich erfülle, entsprechen denjenigen von Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind bzw. sich auf ein derartiges Amt vorbereiten. Darüber hinaus entspricht meine Stellung der eines Ordensangehörigen.

In Deutschland können Personen mit meinen Voraussetzungen (Sondervollzeitdiener und Diakon) als „hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht“ (§ 10 Abs 1 Z 3 dZDG), auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofes und der Praxis anerkannt und damit vom Militär- und Zivildienst befreit werden (BVerwG v. 29.9.1989, Zl. 8 C 53.87).

Beweis: - die angeschlossene Bestätigung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas (/ B)
- die angeschlossene Kopie des von mir in schriftlicher Form abgegebenen Gelübdes (/C)

Aufgrund der unten näher geschilderten Umstände (Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes) war ich gezwungen, die ordensähnliche Gemeinschaft der Bethelfamilie am 1. Juli 1998 zu verlas-

sen und kann meiner religiösen Berufung als Sondervollzeitdiener nicht mehr nachkommen.

B. WEHR- UND ZIVILDIENTSTPFLICHT:

Ich unterzog mich am 19. Dezember 1995 in der Belgierkaserne in Graz der Stellung und wurde für tauglich befunden. In der Folge erhielt ich einen Einberufungsbefehl zur Ableistung des Grundwehrdienstes im Bundesheer, welcher später aufgehoben wurde.

Am 12.1.1997 gab ich gemäß § 2 Abs 1 ZDG eine Zivildiensterklärung ab, worauf das Bundesministerium für Inneres mit Bescheid vom 14.4.1997 die Feststellung traf, daß diese Zivildiensterklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ich zivildienstpflichtig sei.

Mit Bescheid vom 1.4.1998, Zl. 212517/2-IV/10/98, hat mich das Bundesministerium für Inneres per 2. Juni 1998 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes dem Landesfeuerwehrkommando Steiermark zugewiesen.

Beweis: die angeschlossenen Bescheide (/D und /E)

Gegen diesen Bescheid erhob ich am 30.4.1998 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, mit welcher ich die Verletzung meiner Rechte wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes geltend machte. Zugleich beantragte ich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluß vom 8. Juni 1998, Zl. B 877/98-7, die Behandlung der Beschwerde ab. Dieser Beschluß wurde meinem Vertreter am 23. Juni 1998 zugestellt. Sofort nach Zustellung dieser Entscheidung habe ich mit dem Bundesministerium für Inneres am 24. Juni 1998 Kontakt aufgenommen und vereinbart, daß ich zur Vermeidung gravierender strafrechtlicher Konsequenzen meinen Zivildienst am 1.7.1998 in einer Selbsthilfe- und Wohntrainingsgruppe für Spastiker antrete. Seit 1. Juli 1998 leiste ich in dieser Einrichtung meinen Zivildienst.

Am 7. Juli 1998 stellte ich den Antrag, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten, was in der Folge auch geschehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat schließlich mit Erkenntnis vom 10. November 1998, Zl. 98/11/0175-7, meine Beschwerde als unbegründet abgewiesen und mich verurteilt, der Republik Österreich die Verfahrenskosten vor dem Verwaltungsgerichtshof zu ersetzen. Dieses Erkenntnis wurde meinem Vertreter am 15. Januar 1999 zugestellt.

Beweis: - Verfassungsgerichtshof-Beschwerde (/F)
- Beschluß des Verfassungsgerichtshofes (/G)
- Abtretungsbeschluß (/H)
- ergänzender Schriftsatz (/I)
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (/J)

C. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH

1. Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind. Die Anerkennung kann sowohl durch Gesetz als auch durch Verwaltungsakt des zuständigen Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgen¹.

Die Anerkennungspraxis in Österreich war äußerst zurückhaltend. In den letzten 120 Jahren seit Bestehen des Annerkennungsgesetzes wurden lediglich acht Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund des AnerkennungsG anerkannt².

Diese anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind in der Regel wesentlich kleiner als die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Sehr viele große internationale Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nicht anerkannt.

Neben einer Anerkennung auf Grund des Gesetzes gab es bis 10. Jänner 1998 für Religionsgemeinschaften in Österreich keine gesetzliche Möglichkeit einer Konstituierung. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften hatten daher keine Rechtsfähigkeit.

Die in erster und letzter Instanz zuständige Anerkennungsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, vertrat stets die Auffassung, daß ein Rechtsanspruch auf Anerkennung auch bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen nicht bestehe und pflegte Anerkennungsanträge schlicht zu ignorieren. Diese Praxis wurde von dem zur Bekämpfung der Säumigkeit der Behörde zuständigen Verwaltungsgerichtshof in jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung gedeckt³.

Der Verfassungsgerichtshof hatte erstmals im Jahre 1998 ausdrücklich die Auffassung vertreten, daß ein Anspruch auf Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft auch rechtlich durchsetzbar sein müsse, die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen habe und die bisherige gegenteilige Praxis und die sie tragende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verfassungswidrig wären⁴.

Trotz dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes änderte das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten seine Praxis nicht.

2. Seit den 1970er Jahren bemühen sich Zeugen Jehovas in Österreich um eine gesetzliche Anerkennung. Sie erfüllen alle hierfür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen⁵.

¹ Art 15, Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867; Gesetz vom 20.5.1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 68/187

² Gampfl, *Staatskirchenrecht 1989*, Seite 49

³ VwSlg 10.833 A, 2.965 A, uva

⁴ Vfslg 11.931/1988

⁵ "Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich", Gutachten des Ordinarius

Im Jahre 1987 stellten die Vorsteher meiner Religionsgemeinschaft (neuerlich) einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich samt umfangreichen Beilagen. Dieser Anerkennungsantrag wurde – so wie bisher – von der Behörde ignoriert.

Im Jahre 1991 beantragte daher die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung einzelner verfassungswidriger Bestimmungen des österreichischen Anerkennungsgesetzes. Nach Praxis der Anerkennungsbehörde und auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestünde kein Rechtsanspruch auf Anerkennung – dies widerspreche der Verfassung. Dieses Begehren wurde vom Verfassungsgerichtshof vorerst mit der Begründung abgewiesen, daß die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes falsch sei und trug der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas auf, vorerst eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen, da zu erwarten sei, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsprechung an diejenige des Verfassungsgerichtshofes anpassen würde⁶.

Der Verwaltungsgerichtshof beharrte jedoch in der Folge auf seiner Rechtsprechung und wies die Säumnisbeschwerde zurück⁷.

Ein neuerlicher Antrag beim Verfassungsgerichtshof führte ebenfalls nicht zum Ziel, jedoch riet der Verfassungsgerichtshof den Antragstellern dazu, durch Einbringung einer (in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehenen) Säumnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof (!) einen negativen Kompetenzkonflikt zu provozieren, da der Verfassungsgerichtshof eine derartige Beschwerde ebenfalls zurückweisen müßte. In der Folge könnte durch entsprechende Antragstellung der Verfassungsgerichtshof veranlaßt werden, als Kompetenzfeststellungsgeschichtshof den gesetz- und verfassungswidrigen Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes aufzuheben. Es ist dies die einzige, in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene, Möglichkeit, mit welcher der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung eines anderen Höchstgerichtes (des Verwaltungsgerichtshofes) aufheben kann. Ein Rechtszug von den ordentlichen Gerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof an den Verfassungsgerichtshof besteht grundsätzlich nicht⁸.

Die Antragsteller befolgten diese Anregung und brachten eine (von vornherein unzulässige) Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein, welche von ihm auch prompt zurückgewiesen wurde⁹. In dem aufgrund eines nachfolgenden Antrages auf Kompetenzfeststellung eingeleiteten Verfahren zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, hob der Verfassungsgerichtshof schließlich mit Erkenntnis vom 4.10.1995, Zl.: K I-9/94, den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes

für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Leopold-Fransens-Universität Innsbruck, o.Univ.Prof. Dr. Peter Leisching, vom 17.10.1990

⁶ Beschluß vom 25.6.1992 zu G 282/91 (ecolex 1992, 747; JUS 1992, Vf/781, Vf 74.01,1 = ÖAKR 1992, 372 = ÖJZ 1993, 177 = ZfVB 1993, 953 = Vf 1994, 13.134; dazu Kalb in ÖAKR 1992, 351 ff)

⁷ Beschluß vom 22.3.1993, Zl.: 92/10/0155, eingelangt am 28.6.1993 (JUS 1993, A/1565 = ÖJZ 1993, 747/A 187 = JBl 1994, 195 = ÖAKR 1994, 555 = ZfVB 1994, 1328, 1397 = Vw 1995, 13.797 A; dazu Kalb in ÖAKR 1993, 468 ff)

⁸ Beschluß vom 10.3.1994, Zl.: G 239/93 (JUS 1994, Vf/1089, Vf 74.01,2 = ÖJZ 1995, 357/12 = ZfVB 1995, 1184)

⁹ Beschluß vom 21.6.1994, Zl.: B 960/94, zugestellt am 11.8.1994 (Vf 1994, 10.01,218 = ZfVB 1995, 1176)

auf, was diesen zwang, neuerlich über die Säumnisbeschwerde zu entscheiden.

Auch diese dramatische Entwicklung in der Beziehung der beiden österreichischen Höchstgerichte zueinander, veranlaßte das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderungen durch den Verwaltungsgerichtshof, eine Entscheidung über den Anerkennungsantrag zu treffen, in keiner Weise, von seiner bisherigen Praxis abzugehen. Letztlich sah sich der Verwaltungsgerichtshof gezwungen, sich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu unterwerfen und gab der Säumnisbeschwerde mit Erkenntnis vom 28.4.1997, Zl.: 96/10/0049, statt.

3. Nachdem nunmehr klargestellt war, daß die Behörde ihre bisherige verfassungswidrige Praxis aufgeben müsse, wurde rasch ein neues Gesetz vorbereitet, welches bereits am 10. Jänner 1998 in Kraft trat¹⁰. Durch dieses Gesetz wurde zwar vordergründig auch einigen bisher nicht anerkannten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, wenigstens Rechtspersönlichkeit zu erlangen, zugleich wurden aber in diesem Gesetz zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen formuliert, um die bisherige Praxis weiter aufrechterhalten zu können. So wurde im wesentlichen eine Mindestmitgliederzahl verlangt, welche die bisher angenommene Mindestmitgliederzahl um ein Vielfaches übersteigt und demnach von allen bisher auf Grund des Gesetzes anerkannten Religionsgemeinschaften auch bei weitem nicht erreicht wird. Demgemäß werden auch fast alle nicht anerkannten Religionsgemeinschaften diese geforderte Mindestmitgliederzahl praktisch nie erreichen können. Insofern bewirkt das Gesetz schlicht einen Ausschluß jeder weiteren Anerkennung. Des weiteren wurde generell jede weitere Anerkennung für einen Zeitraum von 10 Jahren grundsätzlich ausgeschlossen (!).

Im einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der Entwicklung des österreichischen Staatskirchenrechtes in der beim angerufenen Gerichtshof behängende Beschwerde Nr. 40825/98 sowie die dort vorgelegten Urkunden verwiesen.

4. Jehovas Zeugen sind seit 11. Juli 1998 als religiöse Bekenntnisgemeinschaft aufgrund des neuen Gesetzes staatlich eingetragen. Ein neuerlicher Anerkennungsantrag vom 22. Juli 1998 wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 1. Dezember, GZ 12101/3-9c/98, ausschließlich mit der Begründung abgewiesen, daß das neue Gesetz für einen Zeitraum von 10 Jahre jede Anerkennung ausschließe. Ein Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

Beweis: - Feststellungsbescheid (./K)
- Antrag (./L)
- Bescheid (./M)
- Bescheidbeschwerde (./N)

¹⁰ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. 1998/19

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNGEN DER KONVENTION UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

A. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

1. Die österreichische Rechtsordnung befreit Religionsdiener von der Verpflichtung zur Leistung des Wehr- und/oder Zivildienstes (§ 24 Abs 3 WehrG, § 13a Abs 1 ZDG). Beide Befreiungsbestimmungen sind inhaltlich identisch.

Gemäß der für mich relevanten Bestimmung des § 13 a Abs 1 ZDG sind folgende Zivildienstpflichtige von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes befreit:

- (1) ausgeweihte Priester,
- (2) Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
- (3) Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
- (4) Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten,

sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Ich erfülle diese Voraussetzungen – mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft – mehrfach. Die Aufgaben, welche ich erfülle, entsprechen denjenigen von Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind bzw. sich auf ein derartiges Amt vorbereiten. Darüber hinaus entspricht meine Stellung der eines Ordensangehörigen.

2. Das Gesetz macht hier – wie an vielen anderen Stellen – einen Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind¹¹. Derartige einfachgesetzliche Rechtsvorschriften, die an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen, sind nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn diese Unterscheidung sachlich begründbar ist, die Anerkennung ferner nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und – bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen – auch durchsetzbar ist (VfGH 12.12.1988; B 13/88, B 150/88; VfSlg 13.134/1992 und 14.295/1995). Dies trifft nicht zu.

Trotz der (programmatischen) Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes bestand in der

¹¹ Befreiung von Militär- und Zivildienst; Befreiung vom Geschworenen- und Schöffenamts (§ 3 Z 4 GSchG 1990), vom Amt eines Vormunds (§ 195 ABGB); beschränkte Militärleistungspflicht (§ 6 Abs 1 MilitärLG); Exekutionsschutz, arbeits- und sozialrechtliche Privilegien (§ 5 Abs 2 lit e ArbeiterKG; § 176 Abs 1 ASVG; § 53 Abs 2 lit c PensionsG) sowie Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO und z.B. § 18 Abs 1 Z 5 EStG) u.v.a.; ausführlich dazu: Gampl/Potz/Schinkele, *Österr. Staatskirchenrecht Band 1 u. 2.*

Praxis tatsächlich keine Möglichkeit der Durchsetzung einer Anerkennung. Anerkennungen erfolgten vielmehr nach Willkür der Behörde, ohne daß die Möglichkeit bestand, die Untätigkeit der Behörde mit einem Rechtsmittel zu bekämpfen.

Erst nachdem sich der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1997 in Abänderung seiner jahrzehntelangen Judikatur der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes anschloß, besteht wenigstens ein Rechtsmittel gegen die Untätigkeit der Behörde.

Durch das unmittelbar danach erlassene neue Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften wurde jedoch jede Anerkennung für zumindest 10 Jahre generell ausgeschlossen und darüber hinaus durch quantitative Hindernisse für fast alle Anerkennungserber gänzlich unmöglich gemacht. Aufgrund der restriktiven Vorschriften des § 11 des neuen Gesetzes wurden völlig unsachliche Kriterien eingeführt, welche den unverkennbaren Zweck verfolgen, weitere Anerkennungen generell auszuschließen und damit das bisher bestehende Staatskirchentum zu prolongieren.

Jedenfalls aber kann nicht von einer „Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Anerkennung“ im rechtsstaatlichen Sinne gesprochen werden, wenn – wie die neue Gesetzeslage vorsieht – diese „Durchsetzbarkeit“ nur im Rahmen einer Wartefrist von mindestens 10 ½ Jahren gegeben ist. Diese lange Zeitspanne steht völlig außer Verhältnis zu den sonst in der Rechtsordnung vorgesehenen Verfahrensfristen und entspricht daher nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen; dies um so mehr, wenn es große, seit Jahrzehnten bestens bekannte Religionsgemeinschaften betrifft, deren Anerkennungsanträge bereits seit Jahrzehnten aufgrund der seinerzeitigen verfassungswidrigen Praxis unbeantwortet blieben. In diesen Fällen ist eine „Wartefrist“ oder gar ein „Beobachtungszeitraum“ sachlich nicht begründbar.

Da nach der nun geltenden neuen Gesetzeslage eine Anerkennung als Religionsgesellschaft nicht „nach sachlichen Gesichtspunkten“ erfolgt und ebensowenig – in einem rechtsstaatlichen Sinne verstanden – „durchsetzbar“ ist, bestehen gegen einfachgesetzliche Rechtsvorschriften, die an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften verschiedene Rechtsfolgen knüpfen, im Sinne der oben zitierten verfassungsgerichtlichen Judikatur verfassungsrechtliche Bedenken.

B. VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Ich erachte mich in meinen Rechten gemäß Art 4, 9 und 13 MRK, allenfalls jeweils in Verbindung mit Art 14 MRK, verletzt.

1. Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK

Gemäß Art 4 Abs 2 MRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Abs 3 dieser Bestimmung schränkt die Ausübung des im Abs 2 garantierten Rechtes nicht ein,

sondern dient dazu, den Gehalt dieses Rechts abzugrenzen. Beide Absätze bilden eine Einheit; Abs 3 ist als eine Interpretationshilfe für den vorhergehenden Absatz gedacht¹².

In Österreich besteht allgemeine Wehrpflicht für männliche Staatsangehörige. Die Verpflichtung zur Leistung militärischer oder ziviler Dienste steht unter Strafsanktion¹³. Wenn auch grundsätzlich die Bestimmungen der Konvention kein Recht auf eine Wehrdienstverweigerung vorsehen, so sind die Mitgliedsstaaten doch verpflichtet, bei der gesetzlichen Normierung und tatsächlichen Umsetzung dieser Pflicht eine Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion etc. zu unterlassen.

Im Sinne des Art 14 MRK ist eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend, wenn sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besitzt und kein berechtigtes Ziel verfolgt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genießen die Vertragsstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist¹⁴.

Die Kommission hat sich bereits mehrfach mit unterschiedlicher Behandlung wehrpflichtiger Personen im Hinblick auf ihr Religionsbekenntnis beschäftigt¹⁵. Zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Tsirlis und Kouloumpas gegen Griechenland zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Religionsdienern, welche der Griechisch-orthodoxen Kirche angehören, und Religionsdienern, welche meiner Religionsgemeinschaft angehören, in Bezug auf Ihre Befreiung vom Militärdienst gerechtfertigt war. Er kam hierbei zu dem Schluß, daß das Beharren der Behörden, Jehovas Zeugen nicht als bekannte Religion anzuerkennen und das folgende Nichtbeachten der Rechte der Antragsteller als Diskriminierung anzusehen war, wenn man es mit der Möglichkeit vergleicht, welche Diener der Griechisch-orthodoxen Kirche haben, um eine Befreiung zu erreichen¹⁶.

Im vorliegenden Fall liegt eine Diskriminierung vor, weil zwar Geistliche und Religionsdiener gesetzlich anerkannter Kirchen von der Wehrpflicht (und somit sowohl von der Stellungspflicht, als auch von der Pflicht zur Leistung des Militärdienstes und des Ersatzdienstes) befreit sind, Personen mit gleichen Aufgaben, welche einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, jedoch nicht. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß ich der weitaus größten nicht anerkannten Religionsgemeinschaft in Österreich angehöre und die Mehrzahl der in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften geringere Mitgliederzahlen aufweisen¹⁷. Vor allem aber ist die Unterscheidung deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, weil die österreichische Rechtsordnung zum Zeitpunkt meiner Stellung bzw. bei Abgabe der Zivildienst-

¹² EGMR 23.11.1983 Van der Musselle, GH 70, 15 ff; 18.7.1994, Karl Heinz Schmidt, GH 291-B

¹³ §§ 7 ff Militärstrafgesetz - MilStrG; §§ 58 ff Zivildienstgesetz - ZDG

¹⁴ EGMR 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Serie A 94, 35 u.a.

¹⁵ DR 51, 160; E 2299/64 Yb 10, 626; DR 40, 203 u.a. In seinem Urteil vom 22.6.1993, Hoffmann, hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß eine Unterscheidung, die sich im wesentlichen auf die Religion stützt, nicht akzeptiert werden kann.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 29.5.1997, Nr. 54/1996/673/859-860

¹⁷ vgl. die Sachverhaltsdarstellung in der Beschwerde Nr. 40825/98

erklärung keinen Anspruch auf Anerkennung vorsah und in der Praxis jahrzehntelang Anerkennungsanträge schlicht ignorierte, ohne dies zu begründen oder zu rechtfertigen¹⁸. Diese Praxis wurde vom zuständigen Höchstgericht gedeckt. Zwar wurde der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1997 veranlaßt, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen, doch wurde daraufhin sofort durch einen gesetzgeberischen Akt die bisherige Praxis prolongiert, so daß eine Anerkennung zumindest bis zum Jahre 2008 wiederum ausgeschlossen wurde.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 4 Abs 3 iVm Art 14 MRK verletzt.

2. Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben.

Zwar gewährt Art 9 MRK kein Recht auf Befreiung vom Wehrdienst, doch greift die Verpflichtung zur Stellung und Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes in mein in Art 9 MRK geschütztes Recht ein und behindert mich im Genuß der in Art 9 MRK festgelegten Rechte:

Der Grund für die Privilegierung gewisser Personen liegt darin, daß Geistliche, Ordensangehörige und Personen, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ihre Zeit dem Dienst an der religiösen Gemeinschaft gewidmen. Die Verpflichtung zur Leistung eines Zwangsdienstes führt dazu, daß sie diese Tätigkeit zumindest während dieser Zeit nicht mehr ausüben können. Demgemäß bin auch ich gezwungen, während der Dauer der Leistung des Zivildienstes meine bisherige Tätigkeit als Sondervollzeitdiener im Rahmen der ordensähnlichen Gemeinschaft der Bethelfamilie aufzugeben. Ich kann daher meiner inneren religiösen Berufung nicht mehr folgen, weshalb jedenfalls ein Eingriff in meine Religionsausübungsfreiheit vorliegt.

Eine Diskriminierung im Sinne des Art 14 MRK liegt vor, weil mir der Vertragsstaat aufgrund meiner Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft eine Gleichbehandlung mit Angehörigen anerkannter Bekenntnisse verwehrt, ohne daß dafür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 9 MRK iVm Art 14 verletzt.

¹⁸ Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung VfSlg. 11.931/1988 die Auffassung vertreten, daß ein Gesetz, welches Rechtsfolgen an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften knüpfe nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und durchsetzbar ist. Er hat dies mit dem aus Art 18 B-VG erfließenden rechtsstaatlichen Prinzip und auch aus Art 13 MRK abgeleitet. In seinen Entscheidungen vom 25.6.1992, G 282/91, und vom 10.3.1994, G 239/93, wiederholt er diesen Standpunkt.

3. *Verstoß gegen Art 13 MRK*

Gemäß Art 13 MRK wird gewährleistet, daß jedermann, der aus vertretbaren Gründen behauptet, Opfer einer Verletzung seiner durch die MRK gewährten Rechte zu sein, eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz erheben kann.

Erforderlich ist, daß sich die nationale Instanz mit den Vorbringen der Beschwerde inhaltlich befassen muß, und daß sie geeignete Abhilfe schaffen kann¹⁹. Die Argumente des Beschwerdeführers müssen in dem innerstaatlichen Verfahren Berücksichtigung finden²⁰.

Daß in diesem Fall vertretbare Gründe vorliegen, um von einer Verletzung der materiellen Rechte der Konvention ausgehen zu können, wurde bereits dargelegt. Es hätte somit dem akzessorischen Charakter von Art 13 MRK gemäß auch eine wirksame Beschwerde gewährt werden müssen, um die Bedenken durch eine innerstaatliche Instanz prüfen lassen zu können. In Österreich ist ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der behaupteten Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte sowie zu einer Prüfung der Gesetze auf ihre Verfassungskonformität zuständig.

Eine Beschwerde kann jedoch nur dann als wirksam im Sinne des Art 13 MRK angesehen werden, wenn diese auch im konkreten Fall zu einer materiellen Entscheidung führt²¹. Zwar ist selbstverständlich, daß kein Anspruch auf eine positive Entscheidung besteht. Eine bloß formale Behandlung, wie hier die erfolgte Ablehnung einer Behandlung überhaupt, genügt dem Gedanken des Art 13 MRK aber nicht. Wäre man dieser Ansicht, könnte Art 13 MRK jederzeit seiner Anwendbarkeit beraubt werden, indem zwar die abstrakte Möglichkeit einer Beschwerde eingeräumt wird, diese aber dann durch die Möglichkeit einer Ablehnung der Behandlung solcher Beschwerden faktisch außer Kraft gesetzt wird. Zu einer wirksamen Beschwerde gehört somit nicht nur das Element des Zugangs zum Recht, sondern auch der Anspruch auf eine meritorische Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken. Dies war hier jedoch eben nicht der Fall:

1. Mir wurde das Recht auf eine meritorische Entscheidung verwehrt²². Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt²³. Er hat sich hierbei der in der österreichischen Verfassung eröffneten Möglichkeit bedient, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art 144 Abs 2 B-VG).

Darin ist eine formelle Maßnahme zu sehen. Eine materielle Entscheidung wurde gar nicht getroffen, da bereits die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde, es also zu gar keiner Be-

¹⁹ Mayer, B-VG Kommentar² 574 mit Hinweis auf reichhaltige Judikatur

²⁰ Frowein aaO, 429

²¹ Öhlinger, Verfassungsrecht³ S.387 mit Hinweis auf EuGRZ 1984, 147

²² VfGH 8.6.1998, B 877/98/7

²³ Kritik an diesen „Entlastungen“ an und für sich übt aus rechtspolitischer Sicht unter anderem Mayer in Walter/Mayer, Bundes-Verfassungsrecht⁸, S.442

handlung im engeren Sinne kam. Die bloß lapidare Begründung zeigt deutlich, daß auf meine gewichtigen Argumente nicht eingegangen wurde.

2. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die erfolgte Ablehnung der Behandlung der eingebrachten Beschwerde selbst rechtswidrig war. Die Ablehnung der Behandlung ist nämlich nach Art 144 Abs 2 B-VG unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Ob der Verfassungsgerichtshof im konkreten Fall der Ansicht war, daß die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist diesfalls nicht relevant.

Gemäß Art 133 B-VG sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes die Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gehören. Wie aus den Artikeln 139 und 140 B-VG zu ersehen ist, hat er Verfassungsgerichtshof ein Monopol, was die Kontrolle von Normen betrifft. Es wäre somit einzig und allein in seiner Zuständigkeit gelegen, über die Frage der Verfassungswidrigkeit des in diesem Fall präjudiziellen Zivildienstgesetzes bzw. der verfassungswidrigen Interpretation desselben seitens der innerstaatlichen Behörden zu entscheiden²⁴. Die Weigerung, die Beschwerde zu behandeln, kann demnach nur als Verletzung des Art 13 MRK zu qualifizieren sein.

Der Verfassungsgerichtshof hielt – zumindest seit 1988 – die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nur unter der Voraussetzung für verfassungskonform, daß den bisher nicht anerkannten Religionsgesellschaften ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung zusteht²⁵. Der von ihm propagierte Anspruch war allerdings aufgrund der Vorgehensweise der Behörde (Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) de facto nicht durchsetzbar.

Zwar hat sich die Behörde schließlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gefügt²⁶, von einem Anspruch auf Anerkennung kann jedoch immer noch nicht die Rede sein, da nunmehr ein Gesetz in Kraft ist, welches Anerkennungen grundlos für mindestens zehn Jahre verhindert²⁷.

Wenn also, wie der Verfassungsgerichtshof schon judiziert hat, eine Differenzierung nur dann zulässig ist, wenn jede Gruppe, die anerkannt werden will, diesen Anspruch auch durchsetzen kann, so ist jegliche Unterscheidung, also auch die im Zivildienstgesetz enthaltene, nun nicht

²⁴ siehe Verwaltungsgerichtshof 15.5.1979, Zl. 2255/77, 15.10.1980, Zl. 2957/80. Ich habe nämlich in meiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich Bedenken gegen die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes angemeldet. Eben diese Verfassungswidrigkeit des Zivildienstgesetzes verletzt mich in meinen durch die Konvention geschützten, oben näher ausgeführten Rechten.

²⁵ VfSlg 11.931/88

²⁶ siehe den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 21. Juli 1997, Zl. 12.101/2-9c/97, mittlerweile wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, VfGH B 2287/97-11 (11. März 1998)

²⁷ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19, in Kraft getreten am 10. Jänner 1998; insbesondere § 11 Abs 1 Z 1: „Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften umschriebenen Voraussetzungen sind: Bestand als ... Bekenntnisgemeinschaft [durch] mindestens zehn Jahre“ {Zitat gekürzt}. Gemäß dieser Vorschrift ist die Erlangung einer staatlichen Anerkennung, wie sie zum Beispiel das Zivildienstgesetz verlangt, erst in zehn Jahren möglich.

mehr sachlich gerechtfertigt, da eben diese Möglichkeit nicht mehr besteht. Entgegen der Meinung, die der Verfassungsgerichtshof bei der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde vertreten hat, liegt nicht nur eine Frage von verfassungsrechtlicher Bedeutung vor, diese hätte sogar angesichts der bisherigen Judikatur sehr wohl Aussicht auf Erfolg gehabt.

Die Konventionsverletzung wäre beseitigt worden, wenn der Verfassungsgerichtshof meiner Beschwerde stattgegeben hätte.

Der Verfassungsgerichtshof hat mir daher vollkommen zu Unrecht eine Entscheidung verwehrt, wodurch Art 13 MRK verletzt wurde, weil der Verfassungsgerichtshof ein vorhandenes wirksames Rechtsmittel grundlos und rechtswidrig nicht meritorisch behandelt hat.

An diesem Ergebnis kann auch der Umstand, daß Art 13 MRK nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Überprüfung von Gesetzen umfaßt, nichts ändern. Ausschlaggebend ist lediglich, daß mir die durch die österreichische Rechtsordnung gewährleistete Möglichkeit konkret entzogen wurde, eine Überprüfung meiner substantiierten Behauptungen durchführen zu lassen, die auf eine Verletzung der oben angeführten Rechte der Konvention hinausliefen.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 13 MRK verletzt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

Die letzte innerstaatliche Entscheidung ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1998, welches meinem Vertreter am 15. Januar 1999 zugestellt wurde, so daß ich frühestens am 15. Jänner 1999 hiervon Kenntnis erhalten habe.

Der Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 1.4.1998, Zl. 212517/2-IV/10/98, mit welchem ich zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes ab 2.6.1998 dem Landesfeuerwehrkommando Steiermark zugewiesen wurde, erging ohne diesbezüglichen Antrag von Amts wegen.

Über meine dagegen erhobene Beschwerde entschied der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 8. Juni 1998, Zl. B 877/98-7, dahin, daß er die Behandlung der Beschwerde ablehnte.

Die Beschwerde wurde schließlich nach Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof von diesem mit dem oben bereits zitierten Erkenntnis vom 10. November 1998 endgültig abgewiesen.

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Inneres stand lediglich die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung. Beide möglichen und zulässigen Rechtsmittel habe ich erhoben. Ein weiterer innerstaatlicher Rechtszug besteht nicht.

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

Ich erachte mich durch die Beendigung meiner religiösen Tätigkeit als Angehöriger der ordensähnlichen Gemeinschaft der Bethelfamilie auf Grund der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes in meinem Recht, keine Pflichtarbeit verrichten zu müssen (Art 4 MRK), in meinem Recht, meine Religion frei ausüben zu können (Art 9 MRK), sowie auf Grund der Ablehnung der Behandlung meiner Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in meinem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art 13 MRK), verletzt. Jedenfalls aber fühle ich mich aus Gründen meiner Religion diskriminiert, weil ich als Angehöriger einer großen Religionsgemeinschaft, welche in Österreich nicht anerkannt ist, schlechter behandelt werde als Personen in vergleichbarer Situation in anerkannten Religionsgemeinschaften, ohne daß hierfür eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

Ich begehre keine finanzielle Entschädigung für die Verletzung meiner Rechte, jedoch den Ersatz der innerstaatlichen Verfahrenskosten, soweit sie zur Bekämpfung der Konventionsverletzung aufgewendet wurden sowie den Ersatz der Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ich werde diese Kosten rechtzeitig mit Schriftsatz substantiiert und detailliert geltend machen (Art 60 VerfO).

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

Ich habe keine anderen internationalen Instanzen mit dieser Angelegenheit befaßt.

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- | | |
|---|---|
| ./A Vollmacht | ./H Abtretungsbeschluß |
| ./B Bestätigung der Religionsgemeinschaft | ./I ergänzender Schriftsatz |
| ./C Ordensgelübde | ./J Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes |
| ./D Bescheid bez. Zivildienstpflicht | ./K Feststellungsbescheid |
| ./E Zuweisungsbescheid | ./L Antrag |
| ./F Verfassungsgerichtshof-Beschwerde | ./M Bescheid |
| ./G Beschluß des Verfassungsgerichtshofes | ./N Bescheidbeschwerde |

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Der unterzeichnete Vertreter des Beschwerdeführers erklärt, daß, nach seinem besten Wissen und Gewissen, das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist.

Ich ziehe Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuche, mir für meine schriftlichen Äußerungen und auch für den Fall einer mündlichen Verhandlung die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden.

Wien, am 25. 5. 1999

*Dr. Reinhard Kohlhofer für:
Markus Gütl*